

particulier pour un ouvrier charpentier comme lui et par conséquent pas d'imprudence de sa part à faire, dans les conditions où il l'a entrepris, le travail au cours duquel il est tombé; qu'enfin il n'y avait pas non plus d'imprudence à employer pour ce travail la hache au lieu du marteau. Ces constatations, basées essentiellement sur les preuves testimoniales et conformes au dire de la quasi-unanimité des témoins, lient le Tribunal fédéral. On doit considérer aussi comme mal fondé le reproche fait à Berner d'avoir agi sans ordre et après que la cessation du travail avait été annoncée. Il suffit de remarquer à ce sujet que l'opération au cours de laquelle l'accident s'est produit a eu lieu sous les yeux du surveillant des travaux qui n'y a fait aucune opposition. Ainsi donc aucun des reproches adressés à Berner n'est justifié, et c'est dès lors avec raison que la Cour d'appel a déclaré que l'accident ne pouvait être attribué à une faute de la victime.

4. — De ce qui précède il résulte que F. Spack est responsable en conformité des lois fédérales des 25 juin 1881 et 26 avril 1887 des suites de l'accident arrivé à F. Berner. Il reste par conséquent à déterminer le montant de l'indemnité due à la veuve et aux enfants de la victime.

Berner gagnait 2 fr. 90 c. par jour. En tenant compte des dimanches, des jours fériés et des jours de chômage d'un ouvrier charpentier à la campagne, son gain annuel devait s'élever à environ 800 fr. Spack ne se trouvant pas dans le cas de responsabilité illimitée prévu à l'art. 6 de la loi du 25 juin 1881, l'indemnité qu'il peut être tenu de payer ne doit pas, à teneur du même article, dépasser six fois le salaire annuel de Berner, soit au maximum 4800 fr., non compris les frais de traitement médical et d'inhumation. En outre ce maximum doit être réduit dans une proportion équitable pour tenir compte du caractère fortuit de l'accident. Il y a lieu aussi, conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral, de réduire dans une certaine mesure l'indemnité eu égard à l'avantage que représente l'attribution d'un capital au lieu d'une rente. D'autre part, il faut prendre en

considération que Berner était un homme dans la force de l'âge (33 1/2 ans), que c'était un ouvrier laborieux et qui entretenait convenablement sa famille, que sa femme était âgée de 33 ans et ses enfants de 2, 4 et 6 ans seulement, et qu'ainsi il aurait pu et dû, dans le cours normal des choses, pourvoir pendant de longues années à leur entretien. Dans ces conditions, une indemnité de 3500 fr. pour la privation d'entretien apparaît comme tenant un juste compte de l'ensemble des circonstances.

Quant aux frais de traitement médical et d'inhumation, il n'en a été fourni aucune justification. Il est certain toutefois que la famille Berner a eu quelques dépenses à supporter de ce chef. Une allocation de 100 fr. apparaît comme une réparation suffisante de ce dommage, ainsi que de celui résultant de l'incapacité de travail de Berner pendant sa maladie.

La demanderesse n'a pas pris de conclusion en paiement d'intérêts sur les sommes réclamées par elle. Il n'y a dès lors pas lieu de prononcer que des intérêts lui sont dus dès une date antérieure au présent arrêt.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce:

Le recours de la veuve Berner est admis et l'arrêt de la Cour d'appel de Fribourg, du 24 novembre 1896, réformé en ce sens que l'indemnité à payer par Pierre Spack à la veuve Berner et à ses enfants est fixée à trois mille six cents francs (3600 fr.) pour toute chose.

46. Urteil vom 25. Februar 1897 in Sachen
Lüthi gegen Stauffer.

A. Bei dem vom Baumeister Emil Lüthi in Burgdorf übernommenen Bau einer Leichenhalle auf dem neuen Friedhofe dasselbst traf am 31. Oktober 1894 den Vorarbeiter Friedrich Stauffer, geboren 1862, ein Unfall. Es handelte sich darum, einen

etwa 24 Zentner schweren Quersstein, sog. Stürzel, auf die beiden Eingangssäulen zu der Halle, die an den vorhergehenden Tagen verfertigt worden waren, aufzulegen. Mit der Leitung der Arbeit war eben der verunglückte Stauffer betraut worden. Das Heben der Last wurde in der Weise bewerkstelligt, daß der Stein in eine eiserne Zange genommen und mittelst eines Differenzialkettenzuges aufgewunden wurde. Bevor derselbe jedoch an Ort und Stelle war, fiel er plötzlich aus der Höhe herunter und zerschlug ein Gerüst, auf dem sich Stauffer gerade befand, um das Einsetzen vorzubereiten. Dieser kam dabei zu Fall und wurde überdies zwischen den herabstürzenden Stein und eine Mauer eingeklemmt. Dabei erlitt er einen komplizierten Bruch des linken Unterschenkels, verschiedene Knochenbrüche am linken Fuß und eine ausgedehnte Quetschung der linken Hüft- und Lendengegend mit großem Bluterguß unter der Haut. Bis zum 22. Januar 1895 wurde Stauffer in der Bezirkskrankenanstalt Burgdorf behandelt. Auch nachher noch war er während längerer Zeit gänzlich arbeitsunfähig, und die frühere Funktionsfähigkeit hat er überhaupt nicht wieder erlangt.

B. Mit Klagsvorladung vom 10./19. Oktober 1895 belangte Friedrich Stauffer den Emil Lütthi auf Entschädigung für die Folgen des am 31. Oktober 1894 erlittenen Unfalls gemäß Haftpflichtrecht. Im einzelnen forderte er ein: den Betrag des von der Bezirkskrankenanstalt Burgdorf verlangten Pflegegeldes mit 145 Fr. 25 Cts., an Arztkosten 27 Fr. und an Apothekerkosten 90 Cts.; sodann eine Entschädigung für gänzliche Erwerbsunfähigkeit vom 31. Oktober 1894 bis 21. April 1895 700 Fr. 35 Cts. unter Abzug eines erhaltenen Vorschusses von 350 Fr., also 350 Fr. 35 Cts.; ferner Ersatz eines Verdienstausfalles von 50 % vom 22. April bis 1. Juli 1895; endlich angemessene, nach dem Ergebnis einer gerichtlichen Expertise festzusetzende Entschädigung für dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit. Der Unfall habe, wurde angebracht, abgesehen von einer anfänglich gänzlichen, dann um die Hälfte reduzierten Erwerbsunfähigkeit während der Heilungsperiode, eine bleibende Invaldität zur Folge, indem das linke Bein um ca. 1 Cm. verkürzt und in seiner Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt sei. Den daraus resultierenden Verdienstausfall be-

treffend, sei davon auszugehen, daß der Durchschnittslohn des Klägers bei 10 1/2 Arbeitsstunden und 43 Cts. Stundenlohn per Tag 4 Fr. 83 Cts. betragen habe, daß aber ein Maurer- oder Steinhauerpolier 6—7 Fr. im Tag oder mehr verdienen könne. Überdies falle in Betracht, daß der Unfall in einem Verschulden des Beklagten seine Ursache finde. Es wäre, wie letzterer selbst beim Ausfühnungsversuche zugestanden habe, technisch richtiger und ungefährlicher gewesen, wenn der herabgestürzte Stein statt in die Zange in Seile genommen worden wäre. Solche seien aber nicht genügend vorhanden gewesen. Zudem habe Lütthi ausdrücklich den Gebrauch der Zange angeordnet bzw. gebildet, indem er extra sog. Zangenbretter habe machen lassen und einem Arbeiter, den Stauffer zu ihm gesandt habe, um Seile zu holen, Weisung erteilt habe, die Arbeit sei mit der Zange zu machen. Der Beklagte bestritt den Anspruch, weil der Kläger den Unfall selbst verschuldet habe, während ihn seinerseits ein Verschulden nicht treffe. In letzterer Richtung wurden die bezüglichlichen Klagsanbringen verneint und selbständig angebracht: Zum Aufziehen mittelst Seilen sei genügend Material vorhanden gewesen. Selbst sodann sich mit dem Versehen jenes Steines zu befassen, sei ihm, dem Beklagten nicht zuzumuten gewesen, da dies Sache der Poliere sei. Beklagter sei zudem damals mit dem Bau einer großen Fabrikanlage in Burgdorf beschäftigt gewesen. Das Selbstverschulden des Klägers werde darin erblickt: Stauffer habe als Polier wissen müssen, daß der Stein mittelst eines Strickes hätte emporgezogen werden sollen und daß es außerordentlich gefährlich sei, ihn mittelst der angewendeten Zange zu heben. Zudem habe Architekt Armin Stöcklin in Burgdorf, der den Bau als Mitglied der städtischen Baukommission überwacht habe, den Kläger mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß der Stein mittelst einer Schlaufe emporzuziehen sei. Auch die Mitarbeiter hätten ihn während der Ausführung der Arbeit, nachdem der Stein etwa 1 M. hoch gehoben worden sei, gewarnt fortzufahren, seien aber barsch abgewiesen worden. Übrigens gehe aus der Klage selbst hervor, daß Stauffer sich der Gefahr bewusst gewesen sei, daß er vor dem Aufziehen noch einen Arbeiter auf ein benachbartes Gut nach Seilen ausgesandt habe. Der Beklagte bestritt ferner eventuell

auch in verschiedenen Punkten die Schadensberechnung: Der Tagelohn sei, da die durchschnittliche Arbeitszeit im Geschäfte der Beklagten höchstens 10 Stunden betrage, nur auf 4 Fr. 60 anzusetzen und das Pflegegeld für den Aufenthalt in der Bezirksfrankenanstalt sei, was denn auch zugegeben wurde, bezahlt. Die Replik bewegte sich in der Hauptsache in Verneinungen. Selbstständig wurde gegenüber den Antwortanbringen bemerkt: Was die Warnungen der Mitarbeiter während des Aufziehens des Steines betreffe, so seien diese nicht mißachtet worden, sondern man habe gemeinsam beratschlagt und sei einstimmig zu dem Beschluß gekommen, damit in gleicher Weise fortzufahren. Man habe sich dazu auch mit Rücksicht darauf entschlossen, daß der Beklagte wiederholte möglichste Beschleunigung der Arbeit anbefohlen habe. Die beiden kantonalen Instanzen hießen die Klage grundsätzlich gut, der bernische Appellations- und Kassationshof laut seinem Urteil vom 22. September 1896 im wesentlichen aus folgenden Gründen: Was die Einrede des Selbstverschuldens betreffe, so sei vorerst nicht hergestellt, daß das Material, das dem Kläger zum Heben des Steines zur Verfügung stand, genügt hätte, um denselben mittelst Seilen statt mit der Zange aufzuziehen. Ferner gehe aus der Beweisführung auch nicht hervor, daß die vom Kläger angewandte Hebmethode gefährlich sei, daß Stauffer als Polier dieselbe überhaupt nicht hätte anwenden dürfen, wie denn auch sein Verhalten am Unglückstage und im Prozesse nicht dafür angerufen werden könne, daß er selbst die Anwendung der Zange für so gefährlich gehalten habe, daß er dieselbe unter keinen Umständen hätte verwenden dürfen. Nur das könnte gesagt werden, daß er, Kläger, die andere Methode selbst für die zweckmäßigere und weniger gefährliche gehalten habe. Wichtig sei sodann, daß Architekt Stöcklin die Verwendung der Schlaufe, statt der Zange, empfohlen habe, und wahrscheinlich sei es, daß der Kläger diese Ermahnung vernommen habe. Allein damit habe Stöcklin nicht auf die Gefahr des Herabstürzens, sondern auf die Gefahr der Beschädigung des Steines aufmerksam machen wollen. Und was die Warnungen der Mitarbeiter vor und bei der Ausführung der Arbeit betreffe, so seien diese nicht etwa in den Wind geschlagen worden, sondern es sei die Anwendung der Zange erst

nach gepflogener Beratung mit den andern Arbeitern und unter Zustimmung derselben angeordnet worden. Trotzdem könne dem Kläger der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht erspart werden. Daß Lütthi einen von Stauffer zu ihm gesandten Arbeiter die Verabfolgung von Seilen verweigert oder gar absolut befohlen hätte, bei der Hebung des Steines die Zange zu verwenden, sei nicht erwiesen. Auch darin, daß Lütthi für den fraglichen Stein passende Zangenbretter bestellt habe, liege nicht eine so strikte Weisung, bei der Hebung desselben nur diese Bretter und die Zange zu verwenden, daß Stauffer sich unbedingt an dieselbe hätte gebunden halten müssen, wie er denn auch vorher die Säulen, für die von Lütthi ebenfalls besondere Zangenbretter bestellt worden seien, trotzdem mit Seilen gehoben habe. Unter diesen Umständen und da Stauffer gewußt habe, daß es richtiger und weniger gefährlich sei, statt mit der Zange mit Seilen das Heben des Steines zu bewerkstelligen, wäre es seine Pflicht gewesen, den Bauunternehmer hierauf aufmerksam zu machen und seine Weisung einzuholen. Da er dies nicht gethan, so müsse ihm ein Teil der Schuld an dem Unfalle beigemessen werden, wie dies Art. 5, litt. b des Haftpflichtgesetzes für einen ähnlichen Fall ausdrücklich statuiere. Wenn dann auch Lütthi wiederholt auf möglichste Beschleunigung des Baues der Leichenhalle gedrängt habe, so sei dies für Stauffer kein genügender Grund gewesen, die gebotene Mitteilung an jenen zu unterlassen, und gegen bessere Einsicht die Hebung des Steines mit der Zange anzuordnen, da die Arbeit nur für geringe Zeit hätte unterbrochen werden müssen und es sich überdies um eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen gehandelt habe. Immerhin lasse dieser Umstand das Verschulden Stauffers in einem mildern Lichte erscheinen, in welcher Beziehung weiterhin in Betracht falle, daß der Beklagte durch die Bestellung von Zangenbrettern doch auf die Verwendung der Zange hingewiesen, daß Stauffer die Anwendung dieser Methode erst nach gepflogener Beratung und im Einverständnis mit seinen Mitarbeitern angeordnet habe, und daß ihm deshalb die Gefahr wohl nicht so groß habe erscheinen mögen, wie sie wirklich gewesen sei. Zudem gehe aus dem Gesagten hervor, daß den Beklagten ein Mitverschulden an dem Unfalle treffe. Nachdem er selbst durch Bestellung der

Zangenbretter auf die Verwendung der Zange hingewiesen, wäre es seine Pflicht gewesen, bei der Hebung des Steines zugegen zu sein und zuzusehen, ob es auf die angegebene Weise gehe. Nach den Experten pflege der Bauunternehmer über eine solche Arbeit, wie das Versetzen eines derartigen Stückes, mit dem Polier in der Regel vorher Rücksprache zu nehmen; und vorliegend sei ein Hindernis dafür nicht vorhanden gewesen. Denn wenn auch Lütthi seine Hauptaufmerksamkeit einem Fabrikbau, den er gleichzeitig in Arbeit gehabt, zugewendet habe, so sei er doch fast alle Tage auf dem Bauplatz der Leichenhalle gekommen und habe, zumal da die Hebung des Steines schon am Vorabend des Unfalltages vorbereitet worden sei, Gelegenheit gehabt, die anzuwendende Methode mit Stauffer zu besprechen. Er habe diesem die Leitung der Arbeit um so weniger überlassen dürfen, als er denselben nicht wie einen fertigen Polier bezahlt habe. Jedenfalls hätte er unter solchen Umständen durch Lieferung des nötigen Materials dafür sorgen sollen, daß die sichere Methode angewendet werden konnte. Bei Würdigung aller dieser Umstände erscheine es richtig, ungefähr gleiche Schuld der Parteien anzunehmen, wobei immerhin die Schuld des Beklagten überwiege. Das Quantitativ der Entschädigung betreffend sodann bemerkte der Appellations- und Kassationshof: Parteien seien einig, daß der Kläger an Heilungs- und Verpflegungskosten nur noch 15 Fr. 90 Cts. zu fordern habe. Die vollständige Arbeitsunfähigkeit habe 172 Tage gedauert, wovon 141 Arbeitstage seien. Der Taglohn des Klägers sei nach der Beweisführung auf 4 Fr. 60 Cts. (10 Stunden zu 46 Cts.) anzusetzen. Auf die 141 Tage gänzlicher Arbeitsunfähigkeit entfielen somit 648 Fr. 60 Cts. Davon kommen in Abzug: der erhaltene Vorschuß mit 350 Fr. und der auf 83 Fr. zu bemessende Betrag der Kosten des Unterhaltes während der Spitalbehandlung, da sich Stauffer in dieser Zeit nicht selbst habe verköstigen müssen. Während 73 Tagen sodann sei Kläger nur zur Hälfte arbeitsfähig gewesen. Der Verdienstaussfall für die 60 hierauf entfallenden Arbeitstage mache 138 Fr. aus. Die bleibende Verminderung der Erwerbsfähigkeit sodann sei nach dem medizinischen Experten in Verbindung mit den Ansichtsäußerungen der technischen Experten über die künftige Eignung des Klägers zur Ver-

setzung der Stelle eines Poliers auf $\frac{1}{6}$ anzuschlagen. Das Jahreseinkommen sei nach einem Taglohn von 4 Fr. 71 $\frac{1}{2}$ Cts. zu berechnen. Es seien nämlich 10 $\frac{1}{4}$ tägliche Arbeitsstunden einzusetzen, weil dies in Geschäften, wie das des Beklagten, der Normalarbeitstag sei. Der jährliche Ausfall betrage sonach rund 235 Fr. Bei Berechnung der Jahresrente sei auf das Alter abzustellen, das Kläger am 1. Juli 1895 hatte, da er für die Zeit bis dahin besonders entschädigt würde. Damals sei Stauffer 33 Jahre alt gewesen. Einer Jahresrente von 235 Fr. würde bei diesem Alter ein Kapital von 4172 Fr. 89 Cts. entsprechen. Davon die üblichen 20 % abgezogen, verblieben 3341 Fr. 33 Cts. Der Gesamtschaden, der dem Kläger entstanden sei, belaufe sich somit auf 3694 Fr. 93 Cts. Davon habe der Beklagte etwas mehr als die Hälfte oder rund 2000 Fr. zu tragen, wozu noch die unbezahlten Heilungskosten mit 15 Fr. 90 Cts. kommen. Demgemäß wurde erkannt: Dem Kläger Friedrich Stauffer ist sein Klagsbegehren zugesprochen im Betrage von 2015 Fr. 90 Cts., zinsbar à 5 % seit dem Tage der Zustellung der Klage an den Beklagten Emil Lütthi.

C. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und die Anträge gestellt und heute durch seinen Anwalt wiederholen lassen:

„1. Es sei der Kläger Stauffer mit seinem Rechtsbegehren abzuweisen.

„2. Er sei zur Bezahlung der sämtlichen Prozeßkosten gegenüber dem Beklagten zu verurteilen.

„3. Eventuell: Es sei die dem Kläger Stauffer durch den hohen Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern I. Civilabteilung zugesprochene Entschädigung angemessen zu reduzieren.

„4. Es sei diese Reduktion in Bezug auf die Verteilung der Kosten angemessen zu berücksichtigen.“

Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen und in der bezüglichen Eingabe schriftlich und heute mündlich beantragt: „es soll die Haftpflichtentschädigung, welche dem Kläger und Berufungsbeklagten durch das kantonale Haupturteil zugesprochen worden ist, im Sinne der Klageanbringen angemessen erhöht werden.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Als äußere Ursache des Unfalles ist nach der Darstellung beider Parteien, wie nach dem gesamten übrigen Prozeßmaterial, der Umstand zu betrachten, daß zum Heben des steinernen Querbalkens auf die beiden Eingangssäulen ein Verfahren angewendet wurde, das die Gefahr eines Herabstürzens der Last während des Aufziehens in sich schloß, und statt dessen nach den Experten im vorliegenden Fall richtiger ein anderes, ungefährlicheres hätte eingeschlagen werden sollen. Wenn daher festgestellt werden soll, ob den Kläger oder den Beklagten oder beide zusammen eine Schuld an dem Unfalle treffe, so fragt es sich, ob es einem derselben oder beiden zur Fahrlässigkeit anzurechnen sei, daß eben dieses gefährliche Verfahren eingeschlagen wurde. Was nun zunächst den Unternehmer betrifft, so ist vorerst zu bemerken, daß dieser nicht nur die Pflicht hat, für die Folgen der Gefahren, die den Betrieb seines Gewerbes für Leben und körperliche Integrität seiner Arbeiter bietet, durch Leistung von Schadenersatz aufzukommen, daß es ihm vielmehr auch obliegt, den Betrieb in einer Weise zu gestalten, bezw. mit solchen Sicherheitsmaßnahmen zu umgeben, daß die Gefährdung thunlichst herabgesetzt wird, wobei immerhin nicht die äußerste Vorsicht verlangt werden darf, sondern nur diejenige, die üblich oder nach vernünftigem Ermessen den Verhältnissen entsprechend erscheint. Damit ist nicht gesagt, daß der Unternehmer bei jeder über das gewöhnliche auch nur einigermaßen hinausgehenden Arbeit selbst zugegen sein oder das geeignete Verfahren im Detail jeweilen zum Voraus bestimmen müsse. Vielmehr kann er die Leitung der Arbeiten, deren Durchführung nicht die Einsetzung seiner besondern, höhern Kenntnisse erfordert, sehr wohl einem Vorarbeiter, einem Polier, überlassen, sofern nur dieser der Arbeit gewachsen ist. Vorliegend traf nun aber letztere Voraussetzung offenbar nicht zu. Nicht nur der Erfolg, sondern auch die öftern Beratungen während der Arbeit und dann namentlich der Umstand, daß der Beklagte dem Kläger nicht den Lohn eines richtigen Vorarbeiters zahlte, lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß man es hier eben nicht mit einem fertigen Polier zu thun hatte, und daß der Beklagte selbst den Kläger nicht als solchen betrachtete. Dann durfte derselbe aber auch die fragliche Arbeit,

die doch nicht eine ganz gewöhnliche war, sondern gewisse besondere Gefahren bot, nicht völlig dem Kläger überlassen, sondern hätte zum mindesten durch Erteilung bestimmter Instruktionen selbst für eine richtige Durchführung derselben sorgen sollen. Es erklären denn auch die technischen Experten, daß solche Arbeiten überhaupt zwischen dem Unternehmer und dem Polier in der Regel wenigstens vorher besprochen zu werden pflegen, und hierzu hatte der Beklagte mit Rücksicht auf die mangelhafte Befähigung des Klägers besondern Anlaß, und, wie die Vorinstanz in unanfechtbarer Weise feststellt, auch alle Gelegenheit. Wenn er sich trotzdem auf seinen Polier verlassen wollte, so wäre es aber dann doch unter allen Umständen in seiner Pflicht gelegen, dafür zu sorgen, daß derselbe gegebenen Falls statt der Zange das Verfahren mit den Seilen hätte anwenden können. Er durfte dem Polier die Verantwortlichkeit nur überlassen, wenn er ihm auch die Wahl des Verfahrens überließ. Abgesehen nun aber davon, daß Lüthi durch die Bestellung von Zangenbrettern, die dem fraglichen Stein angepaßt waren, zu erkennen gegeben hatte, daß er die Zange angewendet wissen wollte, war nach den Feststellungen der Vorinstanz das für das andere Verfahren nötige Material nicht auf dem Plage. Diese Feststellung ist heute zwar bemängelt worden. Allein zu Unrecht. Denn mag auch das Beweismaterial in diesem — wie auch in andern Punkten — gewisse Widersprüche aufweisen und nicht überall ein klares Bild über die tatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge liefern, so kann doch davon nicht gesprochen werden, daß hier oder sonst in irgend einem Punkte die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz aktenwidrig seien. Im Gegenteile scheint überall das gesamte Aktenmaterial einer eingehenden Würdigung unterstellt und es scheinen die Schlüsse unter sorgfältiger Abwägung aller maßgebenden Momente gezogen worden zu sein. Stauffer war somit auch aus diesem Grunde in der Wahl des Verfahrens nicht frei. Wäre aber genügend Material vorhanden gewesen, um den Stein mit Seilen zu heben, so wäre durch den Kläger und seine Mitarbeiter offenbar diese Methode gewählt worden, wie ohne weiteres daraus hervorgeht, daß man schon vor Beginn und dann wieder während der Ausführung der Arbeit darüber beratschlagte, ob man wirklich das Heben mit der

Zange bewerkstelligen bezw. fortsetzen wolle. Danach hat aber der Beklagte der fraglichen Arbeit nicht diejenige Aufmerksamkeit zugewendet, die er ihr nach ihrer Wichtigkeit und nach ihrer Schwierigkeit zuwenden mußte. Hätte er gethan, was in seiner Pflicht lag, so wäre es wahrscheinlich nicht dazu gekommen, daß die gefährlichere Methode der Ausführung angewendet wurde, und es muß deshalb der Unfall, der auf die Anwendung dieses Verfahrens zurückzuführen ist, dem Beklagten zur Schuld angerechnet werden. Immerhin trifft, wie die Vorinstanz richtig ausführt, den Kläger selbst auch ein Verschulden. Dieser war sich jedenfalls bewußt, daß die Anwendung der Zange gefährlicher und weniger zweckmäßig sei, als die Verwendung von Seilen. Das Verhalten am Unglückstag und auch die Zugeständnisse im Prozesse lassen hierüber keinen Zweifel. Mit Recht folgert aber die Vorinstanz hieraus, daß der Kläger unter solchen Umständen dem Beklagten hätte Mitteilung machen und von ihm definitive Weisung hätte einholen sollen; und in zutreffender Weise führt sie weiter aus, daß man es hier mit einem ähnlichen Falle zu thun habe, wie dem in Art. 5, litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehenen, dem Fall nämlich, daß dem Arbeiter ein Teil der Schuld zuzumessen ist, wenn er einen Mangel der Einrichtungen, durch den der Unfall herbeigeführt worden ist, entdeckt hat, ohne davon seinem Vorgesetzten oder dem Betriebsunternehmer Kenntnis gegeben zu haben. Wenn es übrigens auch mit Rücksicht darauf, daß dem Kläger Beschleunigung der Arbeit anbefohlen war, daß ihm zur Anwendung des andern Verfahrens die nötigen Hilfsmittel nicht zu Gebote standen und daß der Meister selbst durch Bestellung von angepaßten Zangenbrettern seine Ansicht über die anzuwendende Methode deutlich zum Ausdruck gebracht hatte, dem Stauffer nachgesehen werden möchte, daß er den Versuch unternahm, den Stein mit der Zange zu heben, ist es denn doch nicht zu entschuldigen, daß er davon nicht abstand, nachdem er von dem Arbeiter Mebi darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die Zange beim Heben des Steines auf einen ersten Absatz hinuntergerutscht sei. Und mag immerhin, wie bei Beginn der Arbeit, so auch in jenem Momente, von sämtlichen Arbeitern Rat gehalten worden sein, ob man in gleicher Weise weiterfahren wolle, und

mögen ferner auch die andern sich hiemit einverstanden erklärt haben, so muß doch nach den Aussagen namentlich von Mebi und Martegani angenommen werden, daß dabei Stauffer seine Autorität als Vorarbeiter, zum Teil sogar in etwas brüskler Weise, zur Geltung gebracht und so, wie es übrigens in seiner Stellung lag, den Ausschlag gegeben hat. Damit hat er aber auch eine erhöhte Verantwortlichkeit übernommen und kann er sich nicht durch den Hinweis darauf stützen, daß man allgemein einverstanden gewesen sei, daß auf gleiche Art die Arbeit fortgesetzt werde. Eine Schuld ist somit in der That auch dem Kläger beizumessen. Immerhin erscheint diejenige des Beklagten als die überwiegende, was bei Verteilung des durch den Unfall entstandenen Schadens zu berücksichtigen ist.

2. Was nun die Festsetzung der Entschädigung anbelangt, so ist das Bundesgericht an die Fixierung der einzelnen tatsächlichen Elemente der Schadensberechnung gebunden, da keine der bekanteten Ausnahmen zutrifft. Dagegen ist bei der auf Grund dieser Faktoren vorzunehmenden Schadensarbitrierung das Bundesgericht frei. Eine eigene Berechnung führt aber zu ungefähr dem nämlichen Schlussergebnis, so daß einfach an diesem festzuhalten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers werden verworfen und das angefochtene Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 22. September 1896 wird in allen Teilen bestätigt.

Siehe auch Nr. 51, Urteil vom 20. Februar 1897
in Sachen Bachmann gegen
Schweizerische Eidgenossenschaft.
